

Dorfgemeinschaft Drüpplingsen e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Drüpplingsen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Dorfgemeinschaft Drüpplingsen e.V..

Der Sitz des Vereins ist 58640 Iserlohn-Drüpplingsen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinsamen Sportes der Bürger in dem Ortsteil Drüpplingsen der Stadt Iserlohn sowie die Durchführung gemeinsamer Heimat- und Kulturabende, Errichten, Betreiben und Erhalten des Dorfplatzes und des Dorfhauses. Dabei sollen besonders junge und ältere Menschen zusammengeführt werden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige im Sinne der §§ 51 bis 68 AO.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützig eingetragenen Verein der Ortschaft Drüpplingsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann an den Vorstand Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.
- d) Hat ein Mitglied sich besondere Verdienste um den Verein erworben, so kann dieses zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn der Vorstand ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit vorschlägt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- d) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Dabei sind ein Einzelbeitrag und ein Familienbeitrag festzulegen.
b) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
b) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden als seinem Stellvertreter, dem ersten Kassierer und dem ersten Schriftführer.
b) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 DM die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
aa) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
bb) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
cc) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
dd) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
b) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Bei der Gründungsversammlung werden der zweite Vorsitzende und erste Kassierer nur für ein Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei den geraden Jahreszahlen werden der erste Vorsitzende und der erste Schriftführer, bei den ungeraden Jahreszahlen der zweite Vorsitzende und der erste Kassierer gewählt.
b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Verwaltungsrat

- a) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem zweiten Kassierer und dem zweiten Schriftführer. Der zweite Kassierer und der zweite Schriftführer werden wie der Vorstand gewählt. Bei den ungeraden Jahreszahlen wird der zweite Schriftführer und bei den geraden Jahreszahlen der zweite Kassierer gewählt. Der Schriftführer wird bei der Gründungsversammlung nur für ein Jahr gewählt.
- b) Der Verwaltungsrat besteht weiter aus dem Fachgruppenleiter einer jeden Fachgruppe.
- c) Es können auch weitere Beisitzer zum Verwaltungsrat gewählt werden.
- d) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 11.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 DM;
- c) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- d) Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- b) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - aa) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - bb) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - cc) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Beiräte zum Verwaltungsrat;
 - dd) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - ee) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates.;
 - ff) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem ersten Kassierer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied übertragen werden.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- e) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- f) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Fachgruppen

- a) Die Fachgruppen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die einen bestimmten Vereinszweck ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- b) Mindestens einmal jährlich sollen Fachgruppenversammlungen stattfinden, bei denen auch die Fachgruppenleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind.
- c) Wird durch die Mitgliedschaft in einer Fachgruppe eine Verbandsabgabe erforderlich, so ist diese von den Mitgliedern der Fachgruppe zu zahlen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an einen gemeinnützig eingetragenen Verein der Ortschaft Drüpplingsen.
- d) Die vorhandenen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am 24.10.1994 errichtet. Diese Fassung wurde geändert in den Punkten §2Abs.a) und d) sowie §19Abs.c) mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2003.